

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Arbeit
über Benutzungsgebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des
Sächsischen Landesamtes für Meß- und Eichwesen und der nachgeordneten
Eichämter
(Benutzungsgebührenverordnung Eichwesen – SächsBenGebEichVO) ¹**

Vom 1. März 1993

Aufgrund von § 27 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen ([SächsVwKG](#)) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Das Sächsische Landesamt für Meß- und Eichwesen und die nachgeordneten Eichämter erheben für Prüfungen, die nicht durch das Gesetz über das Meß- und Eichwesen ([Eichgesetz](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) vorgeschrieben sind, Benutzungsgebühren und Auslagen nach §§ 2 bis 7 dieser Verordnung.

(2) Die Benutzungsgebühren und Auslagen für umsatzsteuerpflichtige Leistungen erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer. ²

**§ 2
Gebührenarten**

(1) Benutzungsgebühren werden nach festen Sätzen oder nach dem Arbeitsaufwand erhoben.

(2) Benutzungsgebühren nach festen Sätzen werden für die Mehrfertigung von Bescheinigungen und für Prüfungen erhoben, für die im Gebührenverzeichnis (Anlage) feste Sätze angegeben sind.

(3) Benutzungsgebühren nach dem Arbeitsaufwand werden erhoben für

1. Prüfungen, die im Gebührenverzeichnis nicht mit einem festen Gebührensatz aufgeführt sind,
2. beantragte Nach- oder Justierarbeiten,
3. Prüfungen, bei denen auf Antrag der Prüfumfang gegenüber den Vorschriften oder allgemein anerkannten Regeln der Technik verändert wurde, insbesondere für Prüfungen an nicht festgelegten Meßpunkten oder
4. Wartezeiten, die vom Kostenschuldner bei Prüfungen verursacht werden sowie Wartezeiten für nicht vorgenommene Prüfungen, deren Ausfall der Kostenschuldner zu vertreten hat.

(4) Die Gebühren nach den Absätzen 2 und 3 erhöhen sich um die Beträge für die Reisezeiten, soweit die Prüfungen nicht in Amtsstellen durchgeführt werden. Als Beträge für die Reisezeiten sind 75 vom Hundert der Stundensätze des § 4 anzusetzen. ³

**§ 3
Auslagen**

(1) Für die Erhebung der Auslagen ist § 12 [SächsVwKG](#) entsprechend anzuwenden.

(2) Wird für die Dienstreise ein Dienstkraftfahrzeug benutzt, ist für den Hin- und Rückweg (Wegstrecke) ein Kilometerentgelt nach Nummer 8 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Sächsischen

Landesverwaltung (VwV-DKfz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1999 (SächsABI. S. 537), in der jeweils geltenden Fassung, zu erheben.

(3) Wird für die Dienstreise ein nach § 6 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346), in der jeweils geltenden Fassung, anerkanntes privateigenes Kraftfahrzeug benutzt, ist für die Wegstrecke ein Kilometerentgelt entsprechend § 6 Abs. 2 SächsRKG zu erheben. ⁴

§ 4

Gebührenbemessung für Gebühren nach dem Arbeitsaufwand

(1) Es sind als Stundensätze zugrunde zu legen:

- | | |
|--|---------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 77 EUR, |
| 2. für Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 64 EUR, |
| 3. für sonstige Mitarbeiter | 50 EUR. |

(2) Für Begutachtungen im Rahmen von Zertifizierungen und Akkreditierungen sind als Stundensätze zugrunde zu legen:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 112 EUR, |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 97 EUR. ⁵ |

(3) Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel dieser Stundensätze berechnet.

§ 5

Abbruch der Prüfung

(1) Bei Zurückweisung eines Meßgerätes vor Eintritt in die Beschaffenheitsprüfung aufgrund augenscheinlicher Mängel wird keine Gebühr berechnet.

(2) Wird die Prüfung aufgrund des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung abgebrochen, so sind 50 vom Hundert der jeweiligen Gebühr zu berechnen.

(3) Wird die Prüfung aufgrund des Ergebnisses der meßtechnischen Prüfung abgebrochen, so sind 75 vom Hundert der jeweiligen Gebühr zu berechnen.

(4) Die Auslagen werden auch in den Fällen der Absätze 1 bis 3 in voller Höhe erhoben. § 3 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 6

Mengenstaffeln

Bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 21 Meßgeräten gleicher Bauart oder drei Meßgeräten gleicher Satzzusammenstellung kann die Gebühr um bis 20 vom Hundert ermäßigt werden, wenn durch die gleichzeitige Vorlage der gesamte Prüfungsaufwand vermindert wird.

§ 7

Bescheinigungen

Für die auf Antrag erfolgte Mehrfertigung von Bescheinigungen wird pro Seite eine Gebühr von 5 EUR erhoben. ⁶

**§ 8
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Prüfung veranlaßt hat,
 2. wer die Kosten gegenüber dem Sächsischen Landesamt für Meß- und Eichwesen, der Eichdirektion oder den Eichämtern durch schriftliche Erklärung übernimmt.⁷
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Behörden des Freistaates Sachsen sind von der Zahlung von Benutzungsgebühren und Auslagen befreit.

**§ 9
Entstehung der Kosten, Kostenvorschuss,
Zurückbehaltung und Fälligkeit**

§§ 14 bis 17 SächsVwKG in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.⁸

**§ 10
Übergangsvorschrift, Inkrafttreten**

- (1) Benutzungsgebühren für vor dem 30. September 2001 veranlasste Prüfungen werden nach den Vorschriften dieser Verordnung in der Fassung vom 1. März 1993, geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1997, erhoben.⁹
- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 1. März 1993

**Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer**

**Anlage¹⁰
(zu § 2 Abs. 2)**

Gebührenverzeichnis

- Teil A: Längen- und Winkelmessgeräte
Teil B: Werkstoffprüfmaschinen, Kraft- und Härteprüfmaschinen
Teil C: Elektrizitätsmessgeräte
Teil D: Druckmessgeräte
Teil E: Ausleihgebühren
Teil F: Messtechnische Kontrollen von Medizinprodukten mit Messfunktion

verwendete Abkürzungen:

- Kl. Klasse
l Messlänge
Skw Skalenwert
u Messunsicherheit

**Teil A
Längen- und Winkelmessgeräte**

Lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
1	Parallelendmaße bis 100 mm	
1.1	Kalibrierung Niveau 2	17,50
1.2	Kalibrierung gröber Niveau 2	9,50
2	Messdorne	
	0,5, 1,0 und 5 mm Nenndurchmesser $u = 0,2 \mu\text{m}$	10,00
3	Messstifte	
	0,1 mm bis 20 mm Nenndurchmesser $u = 0,2 \mu\text{m}$	11,50
4	Messdrähte	
	$u = 0,25 \mu\text{m}$	11,50
5	Prüflehren für zylindrische Gewindelehren nach DIN je Messkörper bis 100 mm Nenndurchmesser	
5.1	Erstkalibrierung	83,00
5.2	Rekalibrierung	51,00
6	Einstellringe	
6.1	10 mm bis 200 mm Nenndurchmesser I	
6.1.1	$u = 0,3 \mu\text{m} + 2 \cdot 10^{-6} \cdot l$	80,00
6.1.2	$u = 1,0 \mu\text{m} + 3 \cdot 10^{-6} \cdot l$	67,00
6.1.3	$u = 1,0 \mu\text{m} + 6 \cdot 10^{-6} \cdot l$	51,00
6.2	über 200 mm bis 300 mm Nenndurchmesser I	
6.2.1	$u = 0,3 \mu\text{m} + 2 \cdot 10^{-6} \cdot l$	89,00
6.2.2	$u = 1,0 \mu\text{m} + 3 \cdot 10^{-6} \cdot l$	76,00
6.2.3	$u = 1,0 \mu\text{m} + 6 \cdot 10^{-6} \cdot l$	67,00
7	Koinzidenz-Libelle	271,00
8	Endmaßprüfgerät	236,00
9	Feinzeiger	
9.1	Gesamtabweichungsspanne $0,1 \mu\text{m}$	124,00
9.2	Gesamtabweichungsspanne $0,5 \mu\text{m}$	95,50
9.3	Gesamtabweichungsspanne $1,0 \mu\text{m}$	67,50
10	Winkelmaßverkörperungen	
10.1	Winkelendmaße $u = 10''$	33,50
10.2	Winkelprüfmaß je Winkel	25,50
11	Haarwinkel	
	90° /bis 200 mm, $u = 1 \mu\text{m}$	204,00
12	Prüfsäulen	
	bis 320 mm Höhe, 140 mm Durchmesser	270,00

Teil B
Werkstoffprüfmaschinen, Kraft- und Härtemessgeräte

Lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
1	DKD-Kalibrierung von Werkstoffprüfmaschinen nach DIN EN ISO 7500-1 und EN 10002-2 (Zug-, Druck-, Biege- und Federprüfmaschinen)	

1.1	bis 10 kN Höchstkraft der Maschine einschließlich eines Messbereichs von 10 % bis 100 % der Bereichsnennkraft	393,00
1.2	bis 400 kN Höchstkraft der Maschine einschließlich eines Messbereichs von 10 % bis 100 % der Bereichsnennkraft	504,00
1.3	über 400 kN Höchstkraft der Maschine einschließlich eines Messbereichs von 10 % bis 100 % der Bereichsnennkraft	575,00
1.4	Zusatzgebühr für	
1.4.1	liegende Prüfmaschinen (für jeden Messbereich)	35,00
1.4.2	jeden Wandlerwechsel	47,50
1.4.3	Dehnzylinderprüfung nach DIN 51302-2	182,00
1.4.4	numerisch gesteuerte Maschinen	76,50
1.4.5	die Prüfung von Druckplatten nach DIN 51302, Tabelle 3	35,00
2	Prüfung von Werkstoffprüfmaschinen nach EN 10045-2 (Pendelschlagwerke)	
2.1	bis 100 J Nennarbeitsvermögen einschließlich eines Hammers und eines Messpunktes (direkte Prüfung)	233,00
2.2	über 100 J Nennarbeitsvermögen einschließlich eines Hammers und eines Messpunktes (direkte Prüfung)	338,00
2.3	indirekte Prüfung mit vom Anwender gestellten Normalproben, je Messpunkt	35,00
3	Prüfung von Werkstoffprüfmaschinen nach DIN 51305, ISO 6507, EN 10003-2, ISO 6506, EN 10109-2, ISO 6508 (Härteprüfgeräte, direkte und indirekte Prüfung)	
3.1	ortsfeste Geräte mit einem Verfahren (Vickers oder Brinell) einschließlich eines Verfahrens und einer Kraftstufe	316,00
3.2	ortsfeste Geräte mit einem Verfahren (Rockwell) mit bis zu zwei Kraftstufen	373,00
3.3	mobile Geräte mit einem Bezugsverfahren bei indirekter Prüfung mit Härtevergleichsplatten	70,50
3.4	mobile Geräte mit einem Bezugsverfahren bei direkter Prüfung (Kraftmessung und Vermessung der Geometrie des Eindringkörpers (zum Beispiel Shore))	118,00
4	Prüfung von Werkstoffprüfmaschinen für Tiefziehversuche (Prüfgeräte für Tiefziehversuche nach DIN 50101, DIN 50102)	
4.1	Tiefungsprüfer nach Erichsen mit einem Stempel	271,50
4.2	– jeder weitere Stempel	67,00
5	Kalibrierung von Kraftmessgeräten	
5.1	Zug- und Druckkraftaufnehmer mit mechanischer oder elektrischer Verformungsmessung, DKD-Kalibrierung nach EN 10002-3	
5.1.1	bis 5 kN Nennkraft in einer Krafrichtung	444,00
5.1.2	bis 5 kN Nennkraft in beiden Krafrichtungen	699,00
5.1.3	bis 150 kN Nennkraft in einer Krafrichtung	520,00
5.1.4	bis 150 kN Nennkraft in beiden Krafrichtungen	840,00
5.1.5	bis 400 kN Nennkraft in einer Krafrichtung	597,00
5.1.6	bis 400 kN Nennkraft in beiden Krafrichtungen	981,00
5.1.7	für jeden zusätzlichen Messpunkt	47,50
5.2	Zug- und Druckkraftaufnehmer mit mechanischer oder elektrischer Verformungsmessung, 10 Messpunkte	
5.2.1	bis 5 kN Nennkraft in einer Krafrichtung	278,00

5.2.2	bis 5 kN Nennkraft in beiden Krafrichtungen	428,00
5.2.3	bis 150 kN Nennkraft in einer Krafrichtung	354,00
5.2.4	bis 150 kN Nennkraft in beiden Krafrichtungen	594,00
5.2.5	bis 400 kN Nennkraft in einer Krafrichtung	431,00
5.2.6	bis 400 kN Nennkraft in beiden Krafrichtungen	760,00
6	Prüfung und Abgleich von Belastungskörpern für Werkstoffprüfmaschinen und für deren Kalibrierung (einschließlich Massestücke, die in Newton justiert werden)	
6.1	Belastungskörper bis 1 kg (10 N), je Stück	3,50
6.2	Belastungskörper bis 10 kg (100 N), je Stück	7,50
6.3	Belastungskörper über 10 kg (100 N), je Stück	12,50
6.4	Berichtigung eines Belastungskörpers	5,50

Teil C
Elektrizitätsmessgeräte

Lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
1	Gleichspannung, Gleichstrom	
1.1	Normalelemente Kl. $\geq 0,002$ je Stück	95,50
1.2	analog anzeigende Messgeräte 10^{-6} bis 10^3 V; 10^{-5} bis 10^2 A	
1.2.1	Spannung oder Strom; Kl. $\geq 0,1$ je Grundbereich/Skale	159,00
1.2.2	Spannung oder Strom; Kl. $\geq 0,1$ je Bereichserweiterung (zwei Messpunkte)	20,00
1.2.3	Spannung oder Strom; Kl. > 1 je Grundbereich/Skale	102,00
1.2.4	Spannung oder Strom; Kl. > 1 je Bereichserweiterung (zwei Messpunkte)	20,00
1.2.5	Leistung; Kl. $> 0,2$ je Grundbereich/Skale	249,00
1.2.6	Leistung; Kl. $> 0,2$ je Bereichserweiterung (zwei Messpunkte)	35,00
1.2.7	Leistung; Kl. > 1 je Grundbereich/Skale	159,00
1.2.8	Leistung; Kl. > 1 je Bereichserweiterung (zwei Messpunkte)	35,00
2	Wechselspannung, Wechselstrom (50 Hz) analog anzeigende Messgeräte 10^{-4} bis 10^3 V; 10^{-2} bis 10^2 A	
2.1	Spannung beziehungsweise Strom; Kl. $\geq 0,1$ je Grundbereich/Skale	159,00
2.2	Spannung beziehungsweise Strom; Kl. $\geq 0,1$ je Bereichserweiterung (zwei Messpunkte)	20,00
2.3	Spannung beziehungsweise Strom; Kl. > 1 je Grundbereich/Skale	102,00
2.4	Spannung beziehungsweise Strom; Kl. > 1 je Bereichserweiterung (zwei Messpunkte)	20,00
3	Digitalmultimeter für Strom, Spannung, Widerstand je Messgröße und Anzeigebereich	20,00
4	Gleichstromwiderstände 10^{-4} bis 10^5 Ohm; Kl. $\geq 0,001$	
4.1	Gleichstromwiderstände	
4.1.1	Einzelwiderstand, ein Stück	153,00
4.1.2	Einzelwiderstand ab 6. Stück für $R \geq 10^{-2}$ Ohm	131,00
4.2	kombinierte Gleichstrommesswiderstände je Einheit	
4.2.1	Präzisions-Dekadenwiderstand	1 150,00
4.2.2	technischer Dekadenwiderstand, Einzeldekade	153,00
4.3	Gleichstromwiderstandsmessbrücken Kl. $\geq 0,01$; 10^{-4} bis 10^6 Ohm	
4.3.1	Wheatstone-Messbrücke, fünf Dekaden	1 981,00
4.3.2	Thomsen-Messbrücke, sechs Dekaden	2 428,00
4.3.3	kombinierte Messbrücke, sechs Dekaden	2 939,00

**Teil D
Druckmessgeräte**

Lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
1	Kolbenmanometer	
1.1	Messbereich 0,03 bis 1 bar, Kl. 0,1	370,00
1.2	Messbereich 0,1 bis 6 (10) bar, Kl. 0,1	402,00
1.3	Messbereich 0,1 bis 25 bar	
1.3.1	Kl. 0,05	492,00
1.3.2	Kl. 0,03	626,00
1.4	Messbereich 0,25 bis 60 bar	
1.4.1	Kl. 0,05	460,00
1.4.2	Kl. 0,03	703,00
1.5	Messbereich 10 bis 600 bar	
1.5.1	Kl. 0,05	511,00
1.5.2	Kl. 0,03	766,00
1.6	Messbereich 10 bis 1000 bar	
1.6.1	Kl. 0,1	594,00
1.6.2	Kl. 0,05	830,00
1.7	Messbereich 25 bis 2500 bar	
1.7.1	Kl. 0,1	862,00
1.7.2	Kl. 0,05	1 214,00
1.8	Zusätzlicher Massesatz	150,00
	Die Gebühr für das Kolbenmanometer enthält auch die Gebühr für die Justage des zugehörigen Massesatzes und für den Prüfschein.	

**Teil E
Ausleihgebühren**

Lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
1	Gewichtstücke der Klasse M 1 je Tag und kg (ausgenommen der Tag der Eichung)	0,06
2	Gewichtspalette (ohne Gewichtstücke) je Tag	5,00
3	Kraftmessgeräte je Tag	
3.1	bis 1 kN	15,50
3.2	bis 10 kN	22,00
3.3	bis 100 kN	28,50
3.4	bis 1000 kN	35,00
3.5	> 1000 kN	41,50
4	Einmalige Zusatzgebühr für das notwendige Anzeigerät für Kraftmessgeräte mit elektrischer Verformungsmessung	31,50

**Teil F
Messtechnische Kontrollen von Medizinprodukten
mit Messfunktion**

Lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
1	Medizinische Flüssigkeits-Glasthermometer	
1.1	Thermometer mit Maximumeinrichtung und einer Prüfbereichsspanne von 10 °C oder weniger	0,80
1.2	Thermometer mit Maximumeinrichtung und einer Prüfbereichsspanne von mehr als 10 °C	1,30
2	Medizinische Elektrothermometer (MET)	
2.1	Anzeigergeräte eines MET ohne Temperaturfühler am Gebrauchsort	35,50
2.2	Anzeigergeräte eines MET ohne Temperaturfühler am Gebrauchsort ab 3. Stück, sofern Geräte im selben Raum geprüft werden	21,00
2.3	Anzeigergeräte eines MET ohne Temperaturfühler in der Amtsstelle	22,50
2.4	Anzeigergeräte eines MET ohne Temperaturfühler in der Amtsstelle ab 3. Stück	14,50
2.5	Temperaturfühler für MET in der Amtsstelle	50,50
2.6	Temperaturfühler für MET in der Amtsstelle ab 3. Stück	20,50
2.7	MET in einer Kleinform entsprechend medizinischer Quecksilber-Glasthermometer mit vollständiger Segmentprüfung	6,00
3	Blutdruckmessgeräte	
3.1	Blutdruckmessgeräte am Gebrauchsort	40,50
3.2	Blutdruckmessgeräte am Gebrauchsort ab 2. Stück, sofern Geräte im selben Prüfraum prüfbar	17,50
3.3	Blutdruckmessgeräte in der Amtsstelle	14,00
3.4	Zusatzgebühr für Blutdruckmessgeräte, die mit Schreiber oder Drucker ausgerüstet sind	2,50
4	Messgeräte zur Bestimmung des Augeninnendruckes (Tonometer)	
4.1	Mechanische und mechanisch-elektrische Impressionstonometer	
4.1.1	bei Kundeneinlieferung und Abholung in der Amtsstelle	56,00
4.1.2	bei Einlieferung durch Versand	67,00
4.1.3	ab 2. Stück	53,50
4.2	Luftimpulstonometer (Non-Contact-Tonometer)	
4.2.1	Prüfung in der Amtsstelle	101,00
4.2.2	Prüfung in der Amtsstelle, ab 2. Stück	67,00
4.3	Mechanisch-optische Appliationstonometer	
4.3.1	Mechanisch-optische Appliationstonometer in der Amtsstelle	64,50
4.3.2	Zusatzgebühr für jeden weiteren Messkörper	3,00

-
- 1 Überschrift geändert durch [Verordnung vom 23. Mai 1997](#) (SächsGVBl. S. 440)
 - 2 § 1 geändert durch [Verordnung vom 23. Mai 1997](#) (SächsGVBl. S. 440), Absatz 2 neu gefasst durch [Artikel 1 der Verordnung vom 4. September 2001](#) (SächsGVBl. S. 580)
 - 3 § 2 Absatz 4 angefügt durch [Verordnung vom 23. Mai 1997](#) (SächsGVBl. S. 440)
 - 4 § 3 Absatz 3 neu gefasst durch [Verordnung vom 23. Mai 1997](#) (SächsGVBl. S. 440); Absatz 2 und 3 geändert durch [Artikel 1 der Verordnung vom 4. September 2001](#) (SächsGVBl. S. 580)
 - 5 § 4 Absatz 1 und 2 neu gefasst durch [Verordnung vom 23. Mai 1997](#) (SächsGVBl. S. 440), geändert durch [Artikel 1 der Verordnung vom 4. September 2001](#) (SächsGVBl. S. 580) und durch [Artikel 2 der Verordnung vom 4. September 2001](#) (SächsGVBl. S. 580,583)
 - 6 § 7 geändert durch [Artikel 1 der Verordnung vom 4. September 2001](#) (SächsGVBl. S. 580) und

- durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. September 2001 (SächsGVBl. S. 580,583)
- 7 § 8 Absatz 1 Nr. 2 geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1997 (SächsGVBl. S. 440)
- 8 § 9 neu eingefügt, bisheriger § 9 wird § 10 durch
- 9 § 10 Absatz 1 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. September 2001 (SächsGVBl. S. 580)
- 10 Anlage neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. September 2001 (SächsGVBl. S. 580,583)
-

Änderungsvorschriften

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über Benutzungsgebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Landesamtes für Meß- und Eichwesen Sachsen und der nachgeordneten Eichämter

vom 23. Mai 1997 (SächsGVBl. S. 440)

Änderung der Benutzungsgebührenverordnung Eichwesen

Art. 1 der Verordnung vom 4. September 2001 (SächsGVBl. S. 580, 580)

Änderung der Benutzungsgebührenverordnung Eichwesen

Art. 2 der Verordnung vom 4. September 2001 (SächsGVBl. S. 580, 583)